

**Satzung des Fördervereins der
„Freunde und Förderer des KUNSTRAUMS St. Georgen Wismar
e.V.“**

Präambel

Der Förderverein bezweckt, Mittel zur Verwirklichung von Kunstprojekten in der Hansestadt Wismar insbesondere der Ausstellungen im „KUNSTRAUM St. Georgen“ zu beschaffen.

§ 1

Name, Sitz, Geschäftsjahr

- (1) Der Verein führt den Namen "Freunde und Förderer des KUNSTRAUMS St. Georgen Wismar". Er soll in das Vereinsregister eingetragen werden; nach der Eintragung führt er den Zusatz "e.V."
- (2) Der Verein hat seinen Sitz in Wismar.
- (3) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2

Vereinszweck und Gemeinnützigkeit

- (1) Zweck des Vereins ist die Förderung von Kunst und Kultur in der Hansestadt Wismar, insbesondere die ideelle und materielle Förderung der Ausstellungen im „KUNSTRAUM St. Georgen“.
- (2) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
- (3) Der Satzungszweck wird insbesondere durch folgende Maßnahmen verwirklicht:
 - Werbung von Mitgliedern,
 - Erhebung von Beiträgen,
 - Beschaffung von Mitteln und Spenden,

- Durchführung von Öffentlichkeitsarbeit und Werbung aller Art für den Verein.

Die Förderung kann durch zweckgebundene Weitergabe von Mitteln an die Hansestadt Wismar oder dadurch erfolgen, dass der Verein unmittelbar selbst die Kosten für die Kunstprojekte übernimmt und trägt.

- (4) Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (5) Die Organe des Vereins (§ 6) üben ihre Tätigkeit ehrenamtlich aus.
- (6) Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
- (7) Der Verein wahrt parteipolitische Neutralität. Er räumt den Angehörigen aller Völker und Rassen gleiche Rechte ein und vertritt den Grundsatz religiöser und weltanschaulicher Toleranz.

§ 3

Erwerb der Mitgliedschaft

- (1) Mitglied des Vereins kann jede natürliche oder juristische Person werden.
- (2) Auf Vorschlag des Vorstands kann die Mitgliederversammlung Ehrenmitglieder auf Lebenszeit ernennen.
- (3) Voraussetzung für den Erwerb der Mitgliedschaft ist ein schriftlicher Aufnahmeantrag, der an den Vorstand zu richten ist. Der Aufnahmeantrag Minderjähriger bedarf der Unterschrift des gesetzlichen Vertreters.
- (4) Der Vorstand entscheidet über den Aufnahmeantrag nach freiem Ermessen. Bei Ablehnung des Antrags ist er nicht verpflichtet, dem Antragsteller die Gründe für die Ablehnung mitzuteilen.

§ 4

Beendigung der Mitgliedschaft

- (1) Die Mitgliedschaft endet durch

- Tod des Mitglieds,
 - freiwilligen Austritt aus dem Verein,
 - Streichung von der Mitgliederliste oder
 - Ausschluss aus dem Verein.
- (2) Der freiwillige Austritt aus dem Verein erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand des Vereins. Der Austritt ist unter Einhaltung einer Frist von drei Monaten zum Schluss eines Kalenderjahres zulässig.
- (3) Eine Streichung der Mitgliedschaft ist zulässig, wenn das Mitglied trotz zweimaliger schriftlicher Mahnung durch den Vorstand mit der Zahlung der Beiträge im Rückstand ist. Die Streichung kann durch den Vorstand erst beschlossen werden, wenn seit Absendung des zweiten Mahnschreibens, das den Hinweis auf die Streichung zu enthalten hat, drei Monate vergangen sind. Der Beschluss des Vorstandes über die Streichung muss dem Mitglied mitgeteilt werden.
- (4) Ein Mitglied kann aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn sein Verhalten in grober Weise gegen die Satzung oder die Interessen des Vereins verstößt. Über den Ausschluss entscheidet auf Antrag des Vorstandes die Mitgliederversammlung mit Dreiviertelmehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Vor dem Beschluss über den Ausschluss ist dem Betroffenen Gelegenheit zur Äußerung zu geben. Der Beschluss ist dem Betroffenen durch den Vorstand bekannt zu geben.

§ 5

Mitgliedsbeiträge

- (1) Von den Mitgliedern werden Beiträge erhoben.
- (2) Die Höhe des Beitrages sowie dessen Fälligkeit werden von der Mitgliederversammlung bestimmt. Genauerer regelt die Beitragsordnung.
- (3) Ehrenmitglieder sind von der Pflicht zur Zahlung von Beiträgen befreit.

§ 6

Organe des Vereins

Die Organe des Vereins sind der Vorstand und die Mitgliederversammlung.

§ 7

Vorstand

- (1) Der Vorstand des Vereins i.S.v. § 26 BGB besteht aus
 - der/ dem Vorsitzenden,
 - der Schriftführerin/ dem Schriftführer und
 - der Kassenwartin/ dem Kassenswart.
- (2) Zusätzlich kann eine stellvertretende Vorsitzende/ ein stellvertretender Vorsitzender gewählt werden.
- (3) Der Vorstand vertritt den Verein gerichtlich und außergerichtlich; er hat die Stellung eines gesetzlichen Vertreters.
- (4) Die/ der Vorsitzende ist allein vertretungsberechtigt; ansonsten nur zwei andere Vorstandsmitglieder jeweils gemeinsam.
- (5) Die Mitgliederversammlung kann eine über 5.000 Euro hinausgehende Höchstgrenze bestimmen, über die der Vorstand ohne Zustimmung der Mitgliederversammlung beschließen darf.
- (6) Als weitere, nicht vertretungsberechtigte Vorstandsmitglieder können bis zu fünf Beisitzer gewählt werden.

§ 8

Zuständigkeit des Vorstandes

- (1) Der Vorstand ist für alle Angelegenheiten des Vereins zuständig, soweit sie nicht durch die Satzung der Mitgliederversammlung übertragen worden sind.
- (2) Er hat insbesondere folgende Aufgaben:
 - Vorbereitung und Einberufung der Mitgliederversammlung sowie Aufstellung der Tagesordnung
 - Ausführung von Beschlüssen der Mitgliederversammlung
 - Aufstellung eines Haushaltsplanes für jedes Kalenderjahr

- Erstellung der Jahresrechnung
 - Buchführung
 - Erstellung des Jahresberichts
 - Beschlussfassung über die Streichung von der Mitgliederliste
- (3) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte seiner Mitglieder anwesend ist.

§ 9

Wahl und Amtsdauer des Vorstandes

- (1) Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von zwei Jahren gewählt. Er bleibt jedoch bis zur satzungsmäßigen Neuwahl des Vorstandes im Amt.
- (2) Wählbar sind nur Mitglieder des Vereins, die das 18. Lebensjahr vollendet haben. Verschiedene Vorstandsämter können nicht in einer Person vereinigt werden.
- (3) Mit der Beendigung der Mitgliedschaft im Verein endet auch das Amt eines Vorstandsmitglieds.
- (4) Scheidet ein Vorstandsmitglied vor Ende seiner Amtsperiode aus dem Vorstand aus, können die übrigen Vorstandsmitglieder bis zur Durchführung der Neuwahlen durch die Mitgliederversammlung ein Ersatzmitglied mittels einstimmigen Beschluss berufen.

§ 10

Kassenprüfung

Von der Mitgliederversammlung werden zwei Kassenprüfer mit einer Amtsdauer von jeweils zwei Jahren gewählt.

§ 11

Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung findet mindestens einmal jährlich statt. Sie ist

ferner einzuberufen, wenn es das Vereinsinteresse gebietet oder ein Fünftel der Vereinsmitglieder dies beim Vorstand schriftlich unter Angabe der Gründe und des Zwecks beantragt.

- (2) Mitgliederversammlungen sind vom Vorstand mindestens vier Wochen vor dem Versammlungstermin schriftlich einzuberufen. Mit der Einberufung ist gleichzeitig die Tagesordnung mitzuteilen, welche der Vorstand festsetzt. Die Frist beginnt mit dem auf die Absendung des Einladungsschreibens folgenden Tag. Das Einladungsschreiben gilt als dem Mitglied zugegangen, wenn es an die letzte vom Mitglied dem Verein schriftlich bekannt gegebene Adresse gerichtet ist.
- (3) In der Mitgliederversammlung hat jedes anwesende Mitglied eine Stimme. Abwesende Mitglieder können ein anderes Mitglied schriftlich zur Ausübung ihres Stimmrechtes bevollmächtigen. Die Bevollmächtigung ist für jede Mitgliederversammlung gesondert zu erteilen; ein Mitglied darf jedoch nicht mehr als drei fremde Stimmen vertreten.
- (4) Die Mitgliederversammlung berät und beschließt insbesondere über folgende Angelegenheiten:
 - Haushaltsplan für das nächste Geschäftsjahr
 - Jahresrechnung
 - Jahresbericht des Vorstands
 - Entlastung des Vorstands
 - Wahl der Kassenprüfer
 - Festsetzung der Höhe und der Fälligkeit der Mitgliedsbeiträge
 - Wahl und Abberufung der Vorstandsmitglieder
 - Ausschluss eines Mitgliedes
 - Berufung gegen die Streichung eines Mitgliedes von der Mitgliederliste
 - Ernennung von Ehrenmitgliedern
 - Änderung der Satzung
 - Auflösung des Vereins
- (5) Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn sie ordnungsgemäß einberufen wurde. Die Mitgliederversammlung wird von der/ dem Vorsitzenden, bei deren/ dessen Verhinderung von der Kassenwartin/ dem Kassenwart oder wenn vorhanden der/ dem stellvertretenden Vorsitzenden geleitet.

- (6) Bei Beschlüssen und Wahlen entscheidet die einfache Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden. Zu einem Beschluss, der eine Änderung der Satzung enthält, ist eine Mehrheit von drei Viertel der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich. Satzungsänderungen, die vom Vereinsregistergericht oder vom Finanzamt wegen der Anerkennung der Gemeinnützigkeit gefordert werden, kann der Vorstand ohne Mitwirkung der Mitgliederversammlung wirksam beschließen und nach schriftlicher Mitteilung an die Mitglieder vollziehen. Die Änderung des Vereinszwecks bedarf der Zustimmung von neun Zehnteln der stimmberechtigten Vereinsmitglieder.
- (7) Die Art der Abstimmung wird durch den Versammlungsleiter festgelegt. Eine schriftliche Abstimmung hat jedoch zu erfolgen, wenn ein Drittel der erschienenen Mitglieder dies beantragt.
- (8) Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll anzufertigen, das vom Protokollanten und der jeweiligen Versammlungsleiterin/ dem jeweiligen Versammlungsleiter zu unterzeichnen ist.

§ 12

Auflösung des Vereins

- (1) Der Verein kann durch Beschluss der Mitgliederversammlung aufgelöst werden, soweit diese Mitgliederversammlung eigens zu diesem Zweck einberufen worden ist.
- (2) Zur Auflösung des Vereins ist die Mehrheit von neun Zehnteln der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich. Wird diese Mehrheit nicht erreicht, kann der Vorstand mit einer Frist von vier Wochen eine erneute Mitgliederversammlung zum selben Zweck einberufen, bei der die einfache Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen für die Auflösung des Vereins ausreichend ist.
- (3) Die Liquidation erfolgt durch die zum Zeitpunkt der Auflösung amtierenden Vorstandsmitglieder.
- (4) Bei Auflösung des Vereins oder Wegfall des steuerbegünstigten Zweckes gemäß § 2 dieser Satzung fällt das Vermögen des Vereins, soweit es

bestehende Verbindlichkeiten übersteigt, an die Hansestadt Wismar, die es unmittelbar und ausschließlich zur Förderung der Kunst und Kultur in der Hansestadt Wismar im Sinne dieser Satzung zu verwenden hat.

Wismar, den 14. November 2014

Unterschriften von 11 Gründungsmitgliedern: